

# RS Lvwg 2017/11/13 LVwG- 2017/20/2404-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2017

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

13.11.2017

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

VwGVG 2014 §8 Abs1

VwGVG 2014 §16 Abs1

FSG 1997 §29 Abs1

B-VG Art130 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Der Begriff des Verschuldens der Behörde ist nicht im Sinn eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern „objektiv“ zu verstehen. Ein solches „Verschulden“ ist dann anzunehmen, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war. Ein überwiegendes Verschulden der Behörde liegt vor, wenn sie die für die zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (VwGH 14.09.2016, Ra 2016/18/0127). Zur Feststellung, ob ein überwiegendes behördliches Verschulden vorliegt, ist das Verschulden der Partei an der Verzögerung gegen jenes der Behörde abzuwägen.

## Schlagworte

Säumnisbeschwerde; Verkehrsunzuverlässigkeit; Verschulden der Behörde; Vorfrage;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2017.20.2404.2

## Zuletzt aktualisiert am

28.11.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)